

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Nachdruck musikalischer Kompositionen. Vervielfältigung durch Herstellung von Notenscheiben zu mechanischen Musikwerken (Herophon).

Gesetz, betreffend das Urheberrecht *ic.* vom 11. Juni 1870 § 45.

In Sachen der Handlung Ch. F. P. u. S. zu B. Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Komponisten und Verlagsbuchhändler L. W. zu B., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, am 19. Dezember 1888

für Recht erkannt:

die gegen das Urteil des Sechsten Civilsenats d. R. pr. Kammergerichts zu B. vom 18. Juni 1888 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Thatbestand.

Klägerin betreibt die Fabrikation mechanischer Musikwerke und stellt sogenannte „Herophone“ her. Bei diesen werden die Töne durch ein Zusammenwirken einer durchlochten Scheibe, der sogenannten Notentafel, und einer drehbaren Klaviatur erzeugt. Die aus Pappe hergestellten Ventile von Zungenstimmen werden mittels Hebels dadurch geöffnet und geschlossen, daß die Hebel durch Drehung gegen die in der Scheibe befindlichen Löcher geführt werden. Die Löcher der Scheibe, welche für sich besteht u. d. behufs Ertrönsens eines bestimmten Musikstücks auf den Klaviaturlasten aufgelegt wird, sind derart in die Scheibe eingeschnitten, daß bei Drehung des Hebelwerks gegen dieselben das Einspringen der Hebelspitzen gegen dieselben so stattfindet, wie es die Tonfolge und die Tondauer des betreffenden Musikstücks erfordert. Klägerin verkauft solche Scheiben oder Tafeln mit den Klaviaturlasten, aber auch ohne diese für sich allein und es befinden sich darunter auch solche Scheiben, die für bestimmte Kompositionen des Beklagten hergerichtet sind. Der Beklagte, der hierzu keine Genehmigung erteilt hat, findet hierin einen unerlaubten Nachdruck seiner Kompositionen. Klägerin erachtet ihr Verfahren für statthaft, weil die Scheiben nicht als Noten, die als Aufzeichnungen des musikalischen Gedankens, um als solche zur Mitteilung an andere zu gelangen, vielmehr als integrierende mechanische Bestandteile eines Selbstspielwerks zu erachten wären. Klägerin hat den Klageantrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Herstellung und der Vertrieb von durchlochten Notenscheiben zu mechanischen Musikwerken (Leierkasten), welche durch Einspringen der Spitzen eines Hebelwerks in die Löcher die rechtzeitige Eröffnung und Schließung von tonerzeugenden Ventilen ermöglichen, als ein Nachdruck der mittels dieser Scheiben auf Leierkasten gespielten Musikstücke nicht anzusehen und demgemäß der Beklagte nicht befugt ist, der Klägerin die Herstellung solcher Scheiben zum Zwecke der musikalischen Wiedergabe seiner Kompositionen auf Leierkasten zu untersagen. Beklagter beantragte die Abweisung der Klage.

Das in erster Instanz auf Gerichtsbeschluss eingeholte Gutachten des R. pr. musikalischen Sachverständigenvereins erging dahin, daß die Herstellung solcher durchlochten Notenscheiben zu mechanischen Musikwerken (Leierkasten), wie die in der Klage bezeichneten, als eine mechanische Vervielfältigung der betreffenden Kompositionen im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen sei. Das Gutachten hebt zunächst hervor, daß bei der großen Verschiedenheit in der Konstruktion automatischer Musikwerke, entsprechend welcher die Beantwortung der Frage möglicherweise verschieden ausfallen könnte, die Beurteilung lediglich auf das hier in betracht kommende Musikwerk eingeschränkt worden sei.

Es wurde in der Begründung zunächst ausgeführt, daß das Verfahren der Herstellung der Notenscheiben durch Klägerin ein mechanisches sei. Unter Konstatierung, daß die Befestigung der Herstellungsart in der klägerischen Fabrik seitens des Vorsitzenden des Sachverständigenvereins erfolgt sei, wurde als Herstellungsart bezeichnet, daß der musikalische Inhalt des Stückes zunächst auf einer metallenen Scheibe mittels einzelner Durchlochungen — wie es in Parenthese heißt: „welche gewissermaßen die Noten vertreten“ — fixiert und demnächst durch eine Maschine der auf der Metallscheibe befindliche Inhalt von größeren und kleineren Durchlochungen auf einzelnen Notenscheiben wiedergegeben werde. „Es wird“ — so heißt es weiter — „jede Notentafel besonders hergestellt, die Maschine kann aber nach ihrer Einrichtung und je nach ihrer Größe drei oder mehrere Notentafeln gleichzeitig anfertigen. Es liegt hiernach recht eigentlich eine mechanische Vorrichtung vor.“ Es

wird sodann hervorgehoben, daß auf den Notentafeln nicht sämtliche Noten der Klaviatur wiedergegeben werden könnten, vielmehr die einzelnen Musikstücke für den Gebrauch der Notentafeln vielfach vereinfacht werden müßten. Es wird dies aber für unerheblich erachtet, weil nach § 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Komposition auch gegen Bearbeitungen, die kein neues selbständiges Erzeugnis hervorbrächten, geschützt werde.

Das Gutachten wendet sich in seiner Begründung sodann gegen die einzelnen Gründe, aus denen Klägerin die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestreitet. Das Gesetz habe nicht bloß die Vervielfältigung durch Druck oder ein demselben gleichartiges Verfahren vor Augen, schütze vielmehr das Werk gegen jede Reproduktionsweise, die sich durch mechanische Vervielfältigung vollziehe, und belege nur das Delikt mit der technischen Bezeichnung: „Nachdruck“.

Es sei nicht begründet, wenn Klägerin behauptete, das Schriftwerk bestände bei der musikalischen Komposition nur in den Noten, die Notenscheiben mit ihren Löchern seien aber mit den Noten nicht identisch. Die Aufzeichnung eines musikalischen Gedankens brauche nicht einzig und allein mittels der Notenschrift, könne vielmehr auch mittels anderer Zeichen, wie Buchstaben, Ziffern, erfolgen, also auch mittels größerer oder kleinerer Durchlochungen. Wenn die Notenscheiben, wie Klägerin behauptete, nicht für jedermann lesbar und nachspielbar seien, so seien dies ja auch die Noten nur für den Kundigen. Die durchlochten Notenscheiben könnten von Sachverständigen wieder in Noten zurück übertragen werden. Die Noten verhielten sich zu den Zeichen auf den Notenscheiben etwa wie das geschriebene Wort zu der Morsechrift bei Telegrammen. Eine Vervielfältigung der Komposition liege vor, wenn auch jede Notenscheibe besonders hergestellt werde, da auch beim Druck immer nur ein Bogen nach dem anderen von dem Stein oder der Platte abgezogen werden könne. Der Einwand, daß, während Noten für sich allein von jedermann gelesen und gespielt werden könnten, die Notentafeln an sich nichts bedeuteten, sondern nur mit dem Herophon zusammen verkauft und gebraucht werden könnten, sei tatsächlich unbegründet. Die Notentafeln bildeten keinen wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Herophons selbst. Das Herophon könne auch ohne Notenscheiben so gut wie jedes Pianoforte zum Klingen gebracht werden. Nur erklangen die Töne nicht in kunstgerechter Folge. Durch das Auflegen der Notenscheibe werde diese Tonfolge erst zur Wiedergabe einer bestimmten Komposition geregelt. Sollte ein anderes Musikstück erklingen, so müsse man die Notenscheibe wechseln, gerade wie beim Pianoforte das Notenblatt. Ein Teil eines Instruments, den man nach Belieben verändern oder entfernen könne, ohne das Ganze zu schädigen, sei kein wesentlicher Bestandteil desselben. Der Zweck der Notenscheibe sei die in Verbindung mit dem Hebelwerke bewirkte Reproduktion eines einzelnen, bestimmten Musikstücks. Es könnten zu jedem Herophon Notenscheiben in beliebiger Anzahl benutzt und dergleichen das Stück zu 1 *h* auch ohne das Herophon allein bezogen werden, ganz ähnlich wie die Noten.

In der Berufungsinstanz wurde anlässlich der Behauptungen der Klägerin von dem Professor H. von der königlichen technischen Hochschule zu B. ein Gutachten darüber erfordert, ob im Gegensatz zu dem Gutachten des Sachverständigenvereins anzunehmen sei, daß die Notentafeln ein integrierender und wesentlicher Bestandteil des Herophons und allein die Bestimmung hätten, die mechanische Arbeit der Auslösung der Zungenhebel zu verrichten, sodann, ob eine musikalisch gebildete Person im Stande sei, aus den Notentafeln allein, resp. bei Kenntnis der Konstruktion des Herophons, die Melodie abzulesen, oder ob die Notentafel allein gar nicht gelesen werden könne und es lediglich möglich sei, aus der vorhandenen Mechanik auf die Wirkungen zu schließen und die Töne, die durch die Benutzung der Notentafeln hervorgerufen würden, zu berechnen.

Der Sachverständige begutachtete im wesentlichen:

Unter wesentlichen und integrierenden Teilen eines Instruments habe man solche zu verstehen, die mit dem Ganzen in steter Verbindung bleiben müßten und nicht davon entfernt werden könnten, ohne das Ganze zu schädigen, beziehentlich unbrauchbar zu machen, wie beim Klavier Saiten, Hämmer, Tasten, Resonanzboden, beim Herophon Blasebalg, Stimmen, Zungenhebel, beim Stereoskop die Augengläser *ic.* Ebenso wie Notenblätter beim Pianoforte, Stereoskopbilder beim Stereoskop, trotzdem sie von bestimmter Beschaffenheit sein müßten, um in Verbindung mit demselben ihm zur Wirkung zu verhelfen, keine solchen Teile seien, könnten auch die Notentafeln beim Herophon nicht als solche erachtet werden. Sie würden in großer Zahl mechanisch vervielfältigt, seien in den Handlungen in beliebiger Zahl ohne das Herophon billig zu kaufen und würden in beliebiger Auswahl mit dem Instrument in Verbindung gebracht. Sie könnten übrigens auch für andere Instrumente von wesentlich verschiedener Einrichtung benutzt werden und würden auch vielfach benutzt. So stelle die Fabrik Lgr. Musikwerke in G. zwei Musikinstrumente, das Ariston, ganz ähnlich wie das Herophon mit Zungenstimmen, das andere, Orpheus, ein Saiteninstrument in Flügelform, her. Die zu dem einen Instrumente benutzten Notentafeln könne man auch auf das andere bringen. Ja, es seien sogar Vorrichtungen hergestellt, die dazu dienten, mit den gleichen Notenscheiben die